

Stadt Wyk auf Föhr

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss Stadtvertretung	Vorlage Nr. Stadt/001687/5 vom 25.02.2009
	Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan Nr. 48 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Boldixumer Straße, Töft (beiderseits), Marschweg und westlich der Schifferstraße hier: a) Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbar- gemeinden eingegangenen Eingaben und Stellungnahmen b) erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	Genehmigungsvermerk vom: 27.02.2009 Die Amtsdirektorin
	Sachbearbeitung durch: Herr Schmidt

Sachdarstellung mit Begründung:

Stand des Planverfahrens

In der Sitzung der Stadtvertretung am 11.12. 2008 ist der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für das Planverfahren gefasst worden. Danach ist zunächst die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden durchgeführt worden. Eine öffentliche Auslegung ist bisher noch nicht erfolgt.

Zu a) Behandlung der eingegangenen Eingaben und Stellungnahmen

Im Verlauf der oben beschriebenen Verfahrensschritte sind verschiedene Eingaben und Stellungnahmen von Behörden eingegangen, die in der Anlage dargestellt sind (siehe Anlage zur Vorlage). Seitens der Nachbargemeinden sowie von der Mehrzahl der Träger öffentlicher Belange sind keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Gleichwohl sind von einigen Trägern öffentlicher Belange wie z. B. der unteren Naturschutzbehörde Stellungnahmen abgegeben worden, die eine Überprüfung einiger Planinhalte erforderlich machten. Diese vorgetragenen Gesichtspunkte sind geprüft worden. Die Verwaltung hat eine Stellungnahme erarbeitet, wonach einige Eingaben inhaltlich berücksichtigt, einige teilweise berücksichtigt und einige Gesichtspunkte auch nicht berücksichtigt werden, wie in der Anlage dargestellt.

Zu b) erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Auswertung der Eingaben und Stellungnahmen hat zu inhaltlichen Änderungen an Planzeichnung, Text und Begründung geführt, die in einem entsprechend geänderten Vorentwurf dargestellt sind. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist nach der unter Punkt a) erfolgten Abwägung nunmehr ein erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu dem geänderten Planentwurf zu fassen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die öffentliche Auslegung erst dann eingeleitet werden wird, wenn der Vertrag über die weiteren städtebaulichen Vereinbarungen zwischen den Vorhabenträgerinnen und der Stadt Wyk auf Föhr geschlossen worden sein wird.

Die Träger öffentlicher Belange werden über den geänderten Planentwurf sowie die öffentliche Auslegung informiert.

Beschlussempfehlung:

Zu a) Behandlung der eingegangenen Eingaben und Stellungnahmen

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Eingaben und Stellungnahmen (siehe Anlage) werden gemäß der Anlage zur Vorlage berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder auch nicht berücksichtigt.

Die Amtsdirektorin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Zu b) Entwurfs und Auslegungsbeschluss

2. Der Entwurf für den Bebauungsplanes Nr. 48 für das Gebiet zwischen Boldixumer Straße, Töft (beiderseits), Marschweg und westlich der Schifferstraße sowie die Begründung werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geändert.
3. Der geänderte Entwurf für den Bebauungsplanes Nr. 48 für das Gebiet zwischen Boldixumer Straße, Töft (beiderseits), Marschweg und westlich der Schifferstraße sowie der geänderte Entwurf der Begründung dazu werden in der jeweils vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sowie die wesentlichen umwelt-bezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, nachdem der weitere städtebauliche Vertrag zwischen den Vorhabenträgern und der Stadt Wyk auf Föhr geschlossen worden sein wird. Die Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu informieren.